

## CH\_VB 82.579 vom 18. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.579](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.579)

FR: CH\_VB 82.579 du 18 mars 1983

IT: CH\_VB 82.579 del 18 marzo 1983

### Erwägungen

#### E. 18

März 1983 541 Interpellation Roth 3. Serait-il possible de réduire, avant le changement d'horaire de 1985, l'offre excédentaire éventuelle de trains directs, tout en exceptant les régions périphériques, afin de l'adapter à la demande, conformément au mandat des CFF? Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Bundesbeschluss über den Leistungsauftrag 1982 an die SBB wird zwischen Personenfernverkehr und regionalem Personenverkehr unterschieden. Während der regionale Verkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung Anrecht auf einen Abgeltungsbeitrag hat, ist der Fernverkehr grundsätzlich kostendeckend zu betreiben. Seit Einführung des Taktfahrplans kann nun festgestellt werden, dass ein Teil der Schnellzüge offensichtlich schlecht besetzt ist. In Gegensatz zu den meisten Intercity-Verbindungen lassen sich verschiedene Schnellzugsverbindungen wirtschaftlich kaum rechtfertigen. Auf einzelnen Linien besteht mit zwei Schnellzügen pro Stunde ein Überangebot, das nicht trotz fehlender Nachfrage während voller drei Jahre aufrechterhalten werden sollte. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Mit dem Taktfahrplan ist die Zahl der IC-Züge, welche nur die Hauptzentren des Landes bedienen, beträchtlich erhöht worden. Den SBB war aber auch daran gelegen, für Zentren mittlerer Grosse den Besitzstand an Schnellzugshalten zu wahren, was vom raumplanerischen Standpunkt aus sicher erwünscht ist. Hingegen war zu erwarten, dass gewisse Schnellzüge ungenügend besetzt sein würden. Eine drastische Kürzung der Schnellzugsleistungen hätte indessen zu beträchtlichem politischen Widerstand geführt; eine einseitige Bevorzugung der Hauptzentren läge kaum im Landesinteresse. Auf einzelnen Linien müssen zwei Schnellzüge pro Stunde geführt werden, weil sich sonst in den Knotenbahnhöfen äusserst unattraktive Wartezeiten ergeben hätten. Zum Teil dienen diese Züge auch dem Regionalverkehr, so beispielsweise zwischen Sion und Brig. Der Taktfahrplan zeichnet sich insbesondere durch Häufigkeit und Regelmässigkeit des Angebots aus. Damit soll der Verfügbarkeitsgrad der Bahn verbessert und der Anreiz zu deren Benützung gesteigert werden. Die Erfahrung zeigt, dass der Markt erst nach einer längeren Anlaufzeit auf ein verbessertes Angebot reagiert. Streichungen nachfrageschwacher Leistungen wären im jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht. Die Beanspruchung der einzelnen Verkehrsleistungen wird im Rahmen der gesamten Erfolgskontrolle laufend beobachtet. Über die Datenverarbeitung erfolgen für jeden Zug regelmässige Auswertungen in einem für das ganze Jahr definierten Stichprobenverfahren. Der Wirtschaftlichkeitsgrad der einzelnen Zugskategorien wird in der Transportkostenrechnung aufgezeigt. Diejenige für 1982 wird gegen Ende des laufenden Jahres zur Verfügung stehen. Angebot und Nachfrage werden somit laufend analysiert, um im geeigneten Zeitpunkt Angebotskorrekturen vornehmen zu können. Einschneidende Änderungen dürfen indessen nicht verfügt werden, bevor das gesetzlich vorgeschriebene Fahrplanverfahren durchgeführt wurde. Einzelne schwach

besetzte Reisezüge können vielfach nicht fallen- gelassen werden, weil diese für den Rollmaterialumlauf benötigt werden. Es wäre sinnlos, einen Reisezug im offi- ziellen Fahrplan zu streichen, der dann gleichwohl als Leer- zug geführt werden müsste. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundes- rates teilweise befriedigt. #ST# 81.537 Interpellation Roth Elektrizitätsversorgung. Selective Rationierung Approvisionnement en électricité. Rationnement sélectif Wortlaut der Interpellation vom 9. Oktober 1981 Nach den neuesten Verlautbarungen des Bundesrates und einer Mehrheit der Eidgenössischen Energiekommission ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, dass spätestens in den neunziger Jahren in unserem Land eine akute und ein- schneidende Verknappung der elektrischen Energie eintre- ten wird, wenn bis dahin nicht ein weiteres Kraftwerk der 1000-Megawatt-Klasse in Betrieb genommen werden kann. Es besteht aber heute die Gefahr, dass der notwendige Neubau von Anlagen für die Elektrizitätserzeugung durch die systematische Hetze der KKW-Gegner in grossen Lan- desteilen verhindert wird. Ich frage daher den Bundesrat an, ob er bereit ist, zum Bei- spiel durch ergänzende Vorschriften im BB über die Elektri- zitätsversorgung, dafür zu sorgen, dass im Falle einer Ver- knappung der verfügbaren elektrischen Energie insbeson- dere jene Regionen Rationierungsvorschriften zu unterstel- len sind, die mit ihrer Opposition den Bau von Kernkraftwer- ken verhindert haben bzw. ob jene Regionen, welche Anla- gen zur Elektrizitätsgewinnung auf ihrem Territorium dul- den, bei Rationierungsmassnahmen zu privilegieren sind. Texte de l'interpellation du 9 octobre 1981 Si l'on en juge d'après les dernières communications du Conseil fédéral et de la majorité de la commission fédérale de l'énergie, notre pays sera sans aucun doute confronté, au plus tard au cours des années 90, à une très forte pénu- rie d'énergie électrique, à moins qu'une nouvelle centrale de la catégorie des 1000 mégawatts ne puisse être mise en service d'ici là. La construction de nouvelles installations de production d'électricité risque cependant actuellement d'être entravée dans de grandes parties du pays par les levées de boucliers systématiques des opposants au nucléaire. Je demande donc au Conseil fédéral s'il est disposé par exemple à compléter l'AF sur l'approvisionnement en élec- tricité par des dispositions qui permettraient, en cas de pénurie d'énergie électrique, de rationner plus spéciale- ment les régions qui, par leur opposition, ont empêché la construction de centrales nucléaires, et inversement, de favoriser lors de ce rationnement les régions qui ont en revanche toléré l'implantation d'installations de production d'électricité sur leur territoire. Mitunterzeichner - Cosignataires: Augsburg, Bircher, Blocher, Dürr, Eisenring, Fischer-Weinfeld, Fischer-Hägg- lingen, Frei-Romanshorn, Graf, Hofmann, Hösli, Humbel, Hunziker, Loretan, Martignoni, Nussbaumer, Ogi, Rätz, Reichling, Rutishauser, Rüttimann, Schnyder-Bern, Weber Leo (23) Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in den neunziger Jahren mit einer Unterversorgung an elektrischer Energie zu rechnen ist, wenn bis dahin keine neuen Produktionsan- lagen bereitgestellt werden können. Mit den zu erwarten- den Energieeinsparungen und dem zusätzlichen Einsatz von Alternativenergien kann - selbst wenn grosse Anstren- gungen gemacht und weitreichende Vorschriften erlassen werden - die sich abzeichnende Energielücke nicht ge- schlossen werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat den Bedarf für ein weiteres Kernkraftwerk bejaht. Selbst wenn ein Kernkraftwerk innert nützlicher Frist gebaut wird, 69-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Künzi Überangebot von Schnellzügen Interpellation Künzi Trains

directs. Offre excédentaire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.579 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 540-541 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

011 351 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.